

Inhaltsverzeichnis

Förderrichtlinie für Gewässer- und Naturschutz sowie Klima („Ökotopf“)	2
1. Förderziel	2
2. Räumlicher Geltungsbereich	2
3. Förderkulisse – Projektförderung	2
a) Fördervoraussetzungen	2
b) Förderinhalt	2
c) Weitere Bedingungen	3
4. Förderkulisse – Institutionelle Förderung	3
a) Fördervoraussetzungen	3
b) Förderinhalt	3
c) Weitere Bedingungen	4
5. Antrag	4
6. Verwendungsnachweis	4
7. Auszahlung der Zuwendung	4
8. Allgemeines Verfahren	5
9. Inkrafttreten	5

Förderrichtlinie für Gewässer- und Naturschutz sowie Klima („Ökotopf“)

1. Förderziel

Ziel dieser Zuschussrichtlinie ist die Förderung von Maßnahmen, Organisationen und Veranstaltungen, die eine Verbesserung des Gewässer-, Natur-, Klimaschutzes oder der Klimawandelanpassung im Stadtgebiet Braunschweig (im Folgenden bezeichnet als städtischer Umweltschutz) herbeiführen. Mit der Förderung soll die Attraktivität insbesondere der ehrenamtlichen Durchführung von allgemeinen Maßnahmen unterstützt werden.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Die Förderrichtlinie findet Anwendung im Stadtgebiet der Stadt Braunschweig.

3. Förderkulisse – Projektförderung

In der Förderrichtlinie für Gewässer- und Naturschutz sowie Klima („Ökotopf“) wird zwischen der Projektförderung und der institutionellen Förderung unterschieden. Nachfolgend wird die Förderkulisse der Projektförderung dargestellt.

a) Fördervoraussetzungen

Antragsbefugt sind ehrenamtlich tätige Vereine und Initiativen oder vergleichbare Zusammenschlüsse, die sich für eine Verbesserung des städtischen Umweltschutzes einsetzen. Es werden keine Zuschüsse an gewerbliche Organisationen vergeben oder solche, die aus ihren Aktivitäten einen wirtschaftlichen Gewinn erzielen möchten.

b) Förderinhalt

Gefördert werden Projekte mit einer Relevanz für den städtischen Umweltschutz, die in eigener Verantwortung durchgeführt werden. Die Projekte sollen im Interesse der Öffentlichkeit stehen.

Förderkulissen können beispielsweise sein:

- Biotoppflegemaßnahmen
- Maßnahmen für die Lebensraumverbesserung von bedrohten Tier- und Pflanzenarten
- Maßnahmen zur Förderung der Artenvielfalt
- Einschlägige Bildungsarbeit
- Maßnahmen zur Förderung der Klimawandelanpassung
- Entsiegelungsmaßnahmen
- Maßnahmen zur Regenwasserbewirtschaftung
- Gewässerrenaturierungen

Grundsätzlich nicht förderfähig sind:

- Grunderwerb

Personalkosten sind nur im Ausnahmefall und bei erkennbarem Mehrwert sowie dokumentierten Fachkenntnissen förderfähig. Das Vorliegen dieser zusätzlichen Voraussetzungen für die Förderfähigkeit von Personalkosten ist gesondert schriftlich zu begründen und mit dem Antrag einzureichen. Ab einem geschätzten Auftragswert von 1.000 € für Personaldienstleistungen (bspw. Referent/in) sind in der Regel drei Angebote einzuholen und der Vergabevorgang detailliert schriftlich zu dokumentieren. Darüber hinaus schließt die Mitgliedschaft im geförderten Verein/Initiative/Zusammenschluss grundsätzlich eine Förderung aus.

c) Weitere Bedingungen

Das Ergebnis der fachlichen Prüfung durch die zuständige Fachabteilung ist maßgeblich für die Entscheidung über die Förderfähigkeit bzw. über den förderfähigen Umfang. Sollte die beantragte Förderhöhe einen Gremienbeschluss erfordern, stellt das Ergebnis der fachlichen Prüfung eine Empfehlung gegenüber der Politik dar.

Abweichend zu § 4 Abs. 3 der allg. Zuwendungsrichtlinien der Stadt Braunschweig muss ein vorzeitiger Vorhabenbeginn beantragt und vom Fachbereich Umwelt genehmigt worden sein.

Maßnahmen sollen bis zum 31. Dezember des betreffenden Förderjahres abgeschlossen werden. Sollte sich das beantragte und genehmigte Projekt auf Grund von nachzuweisenden, nicht eigenverantwortlich verursachten Umständen verzögern, so kann auf Antrag und vorbehaltlich bereitgestellter Haushaltsmittel die Auszahlung der Förderung im darauffolgenden Jahr durch die Bewilligungsbehörde erfolgen.

Die Bewilligung erfolgt als freiwillige Leistung der Stadt Braunschweig im Rahmen der für diesen Zweck noch bereitstehenden Haushaltsmittel, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Wenn Kosten im Zuge des vorzeitigen Maßnahmenbeginns entstanden sind und die Förderung abgelehnt wird, sind die entstandenen Kosten selbst zu tragen.

4. Förderkulisse – Institutionelle Förderung

In der Förderrichtlinie für Gewässer- und Naturschutz sowie Klima („Ökotopf“) wird zwischen der Projektförderung und der institutionellen Förderung unterschieden. Nachfolgend wird die Förderkulisse der institutionellen Förderung dargestellt.

a) Fördervoraussetzungen

Antragsbefugt sind ehrenamtlich tätige Vereine, die sich nach ihrer Satzung ideell und nicht nur vorübergehend vorwiegend für die Belange des städtischen Umweltschutzes einsetzen und im Vereinsregister eingetragen sind. Es werden keine Zuschüsse an gewerbliche Organisationen vergeben oder solche, die aus ihren Aktivitäten einen wirtschaftlichen Gewinn erzielen möchten.

b) Förderinhalt

Gefördert werden die zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs des Vereins notwendigen Ausgaben, wie beispielsweise die in dem jeweiligen Förderjahr anfallenden

- Miet- und Unterhaltskosten,
- Aufwendungen für Bürobedarf und
- Verwaltungskosten (externe Dienstleistungen (Steuerberatung)).

Die einzelnen Positionen müssen in einem Wirtschaftsplan, der detailliert alle Ausgaben und Einnahmen auflistet, aufgeführt werden.

Personalkosten sind nur im Ausnahmefall und bei erkennbarem Mehrwert sowie dokumentierten Fachkenntnissen förderfähig. Das Vorliegen dieser zusätzlichen Voraussetzungen für die Förderfähigkeit von Personalkosten ist gesondert schriftlich zu begründen und mit dem Antrag einzureichen. Ab einem geschätzten Auftragswert von 1.000 € für Personaldienstleistungen (bspw. externe Steuerberatung, IT) sind in der Regel drei Angebote einzuholen und der Vergabevorgang detailliert schriftlich zu dokumentieren. In Vereinsorganen tätige Personen sind grundsätzlich von einer Förderung ausgeschlossen. Die Personalkosten müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Gesamtfördersumme (i. d. R. 30 %) stehen, über diesen Anteil hinaus können keine weiteren Personalkosten berücksichtigt werden. Die Personalaufwendungen für Freiwilligendienste sind von der Regelung ausgenommen.

Personalkosten, die über das Förderjahr hinausgehen, erfordern einen entsprechenden Gremienbeschluss und zugleich einer zusätzlichen Bereitstellung der erforderlichen Mittel.

c) Weitere Bedingungen

Das Ergebnis der fachlichen Prüfung durch die zuständige Fachabteilung ist maßgeblich für die Entscheidung über die Förderfähigkeit bzw. über den förderfähigen Umfang. Sollte die beantragte Förderhöhe einen Gremienbeschluss erfordern, stellt das Ergebnis der fachlichen Prüfung eine Empfehlung gegenüber der Politik dar.

Es können nur institutionelle Förderungen vergeben werden, wenn die genehmigten und förderfähigen Kosten sowie Ausgaben im Jahr der Antragsstellung angefallen sind.

Die Bewilligung erfolgt als freiwillige Leistung der Stadt Braunschweig im Rahmen der für diesen Zweck noch bereitstehenden Haushaltsmittel, auf die grundsätzlich kein Rechtsanspruch besteht. Wenn Kosten im Zuge des vorzeitigen Maßnahmenbeginns entstanden sind und die Förderung abgelehnt wird, sind die entstandenen Kosten selbst zu tragen.

5. Antrag

Der Zeitpunkt der Antragstellung beginnt vorbehaltlich des Vorhandenseins entsprechender Haushaltsmittel ab dem 1. Januar jeden Jahres.

Die Antragstellung erfolgt über das Online-Formular auf der Internetseite der Stadt Braunschweig.

Eingegangene Anträge auf Bezuschussung werden nach Eingang und Vollständigkeit der Unterlagen bearbeitet und fachlich geprüft. Fehlende Unterlagen sind spätestens 8 Wochen nach Antragstellung einzureichen, um für die Antragsprüfung berücksichtigt zu werden. Eventuelle Änderungen sind ebenfalls in dieser Frist mitzuteilen.

6. Verwendungsnachweis

Nach Beendigung der Maßnahme sind bei einer Projektförderung die Kopien der Originalrechnungen für die Durchführung und Ausgaben der Projekte vorzulegen. Personalkosten müssen detailliert nachgewiesen werden (z.B. über Stundennachweise), sodass nachvollziehbar ist, wofür die Personalkosten verwendet wurden.

Bei einer institutionellen Förderung sind im Verwendungsnachweis alle Ausgaben und Einnahmen übersichtlich und verständlich aufzuführen und ggf. Nachweise in Form von Rechnungen und Kostenaufstellungen (in Kopie) einzureichen. Es ist außerdem ein Jahresbericht beizulegen, in dem alle Projekte für den Zweck des „Ökotopfes“ beschrieben werden.

Die Stadt Braunschweig kann verlangen, dass ergänzende Belege beigebracht werden und behält sich vor, die Projektvorhaben oder Organisationen zu besichtigen.

7. Auszahlung der Zuwendung

Vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgt die Auszahlung der Zuwendung bei Projektförderungen im Regelfall nach Prüfung des Verwendungsnachweises. Sie kann im Bedarfsfall auch auf Antrag und nach Eintritt der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides vorzeitig zur Durchführung der Maßnahme erfolgen.

Bei institutionellen Förderungen erfolgt die Auszahlung der Zuwendung im Regelfall direkt nach Eintritt der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides.

8. Allgemeines Verfahren

Das Verfahren richtet sich nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig in der derzeit geltenden Fassung, sofern diese nicht durch Regelungen dieser Richtlinie ersetzt worden sind. Darüber hinaus behält sich die Stadt vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn die Förderung der Zielsetzung dieser Zuschussrichtlinie nicht mehr entspricht. Das Nähere regelt § 13 der Richtlinie über die Gewährung von Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig. Die Förderung ist mit anderen städtischen Zuschüssen nicht kumulierbar. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

Eine positiv beschiedene Förderung ersetzt kein für das Vorhaben notwendiges Genehmigungsverfahren (z.B. Baugenehmigung, Sondernutzungserlaubnis etc.).

Mindestens 40 % der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für die Umsetzung im Sinne der Förderrichtlinie für Gewässer- und Naturschutz sowie Klima („Ökotopf“) müssen als Projektförderung gewährt werden. Diese Bindungsfrist besteht bis zum 31. August des jeweiligen Förderjahres. Nicht bis dahin abgerufene Fördermittel können dann auch für weitere institutionelle Förderungen verwendet werden.

9. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Braunschweig in Kraft. Sie ersetzt die bislang geltende Fassung der Förderrichtlinie für Gewässer- und Naturschutz sowie Klima („Ökotopf“).